

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2008/2009 – Ausgegeben am 11.05.2009 – 22. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

C U R R I C U L A

163. Curriculum für das Doktoratsstudium der Katholischen Theologie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. April 2009 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 16. April 2009 beschlossene Curriculum für das Doktoratsstudium der Katholischen Theologie in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung sowie die kirchlichen Rechtsgrundlagen¹.

§ 1 Qualifikationsprofil

Das Studium bietet eine wissenschaftliche Ausbildung auf internationalem Niveau und soll die Absolventinnen und Absolventen befähigen, den internationalen Standards entsprechende eigenständige Forschungsleistungen im jeweiligen Fachbereich zu erbringen. Es dient insbesondere der Vorbereitung auf eine wissenschaftliche Tätigkeit im Bereich des Dissertationsgebietes.

Das Doktoratsstudium Katholische Theologie befähigt zu selbständiger, kreativer wissenschaftlicher Arbeit, die mit der Dissertation als eigenständiger Forschungsleistung belegt wird. Es befähigt zur Lehrtätigkeit an Universitäten und Hochschulen und bildet qualifizierte Wissenschaftler/innen heran, die für eine akademische Laufbahn oder wichtige berufliche Positionen in Kirche und Gesellschaft geeignet sind. Es fördert eine verstärkte wissenschaftsgeschichtliche, wissenschaftstheoretische und wissenschaftsdidaktische Kompetenz in den gewählten theologischen Fächern sowie eine wissenschaftspolitische Sensibilität für die Frage nach dem Stellenwert der Theologie im kirchlichen, universitären und gesellschaftlichen Kontext. Durch Einbindung in die Forschungsschwerpunkte der Fakultät oder andere Forschungsprojekte leitet es zur fachlichen Auseinandersetzung mit den jeweils aktuellen Fragen der theologischen Wissenschaft an und betreibt diese in interdisziplinärer Kooperation innerhalb der theologischen Fächer und im Dialog mit anderen Wissenschaften.

§ 2 Anwendungsbereich und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Dieses Curriculum gilt für Studierende, die eine Dissertation in einer der Disziplinen des Fächerkanons der Theologie, wie er in § 2 der „Kirchlichen Rahmenordnung für das Studium

¹ Zum Beschlusszeitpunkt v. a.: Johannes Paul II., Apostolische Konstitution „Sapientia Christiana“ vom 15. April 1979: AAS 72 (1979) 469–499; Bildungskongregation, „Ordinationes“ zur richtigen Anwendung der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ vom 21. April 1979: AAS 72 (1979) 500–521; Bildungskongregation, Akkomodationsdekret für Österreich vom 1. November 1983: AAS 76 (1984) 616–621.

der Katholischen Fachtheologie in Österreich“ von 2007 beschrieben ist, verfassen wollen (Hauptfach). Möglich sind auch interdisziplinäre Themenstellungen sowie fakultätsspezifische Spezialfächer.

(2) Die Zulassung zum Doktoratsstudium Katholische Theologie erfolgt auf Grund der einschlägigen Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 in seiner geltenden Fassung.² Sie setzt voraus, dass ein in einem Studium der Katholischen Fachtheologie oder Katholischen Religionspädagogik in Österreich erworbenes Magisterium der Katholischen Theologie oder ein kanonisches Lizentiat der Katholischen Theologie vorliegt.

(3) Für die Zulassung von AbsolventInnen eines Masterstudiums der Katholischen Religionspädagogik bzw. von AbsolventInnen des Lehramtsstudiums im Unterrichtsfach Katholische Religion, die eine Diplomarbeit an der Katholisch-Theologischen Fakultät verfasst haben, kann das Rektorat gemäß §§ 60, 63 und 64 des Universitätsgesetzes 2002 in Abstimmung mit der Studienprogrammleitung der Katholisch-Theologischen Fakultät die Zulassung zum Doktoratsstudium der Katholischen Theologie mit der Auflage von ergänzenden Prüfungen bzw. Studienleistungen vornehmen.

(4) Die Zulassung zum Doktoratsstudium Katholische Theologie aufgrund des Abschlusses eines anderen Studiums kann erfolgen, wenn dieses inhaltlich und umfangmäßig den in Absatz 2 genannten Studien entspricht. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Doktoratsstudiums abzulegen sind.

(5) Die Zulassung zum Doktoratsstudium Katholische Theologie setzt ausreichende Kenntnisse der lateinischen und altgriechischen Sprache voraus. Können diese unbeschadet der sonstigen Zulassungsbedingungen nicht nachgewiesen werden, so sind bei der Studienzulassung Ergänzungsprüfungen in den betreffenden Sprachen vorzuschreiben.

§ 3 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium umfasst eine Studiendauer von drei Jahren.

(2) Im Rahmen des Studiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- a) Lehrveranstaltungen mit und ohne immanentem Prüfungscharakter im Umfang von 44-60 ECTS-Punkten
- b) allfällige im Rahmen der Dissertationsvereinbarung vorgesehene zusätzliche Leistungen gemäß § 5 Abs. 2.
- c) Innerhalb des ersten Jahres nach Zulassung zum Studium das Einreichen eines Antrages auf Genehmigung eines Dissertationsvorhabens bei dem zuständigen studienrechtlichen Organ (siehe § 4)
- d) die fakultätsöffentliche Präsentation des Dissertationsvorhabens
- e) ein periodischer, jedenfalls jährlicher Bericht über den Studienfortgang,
- f) das Abfassen der Dissertation (siehe § 6),
- g) die öffentliche mündliche Prüfung samt Defensio (siehe § 7),

(3) Während der Eingangsphase des Doktoratsstudiums sind die folgenden Voraussetzungen für den Abschluss einer Dissertationsvereinbarung zu erbringen:

- a) Die Absolvierung eines Seminars im Dissertationsfach, nach Möglichkeit ein vom Fach angebotenes Grundlagen- bzw. Methodenseminar. (= 4 ECTS)

² UG 2002 §§ 63, 64 Zulassungsbestimmungen.

b) Das Verfassen eines publizierfähigen Aufsatzes oder abgabereifen Projektantrags aus dem Themenbereich der Dissertation, der im Zuge der öffentlichen Präsentation des Dissertationsprojekts (siehe 3.d) vorgestellt wird. Die Erarbeitung dieses Aufsatzes oder Projektantrages soll nach Möglichkeit im Rahmen eines Forschungsseminars oder Privatissimums erfolgen, das die angestrebte Betreuungsperson anbietet.

c) Die Absolvierung einer theologisch interdisziplinären Lehrveranstaltung (mindestens zwei theologische Disziplinen übergreifend), die der Vertiefung, Vergewisserung und Übung im Denken der Einheit der Theologie im Kontext der Fach- und Referenzwissenschaften dient. Dafür in Frage kommende Lehrveranstaltungen werden von der Studienprogrammleitung entsprechend gekennzeichnet. (= 4 ECTS)

d) Die fakultätsöffentliche Präsentation des Dissertationsprojekts (= 3 ECTS)

(4) Die genaue Festlegung der weiteren Leistungsnachweise (mit Angabe der ECTS und Semesterstunden) und alle mit dem Verfassen und der Betreuung der Dissertation in Verbindung stehenden Konkretisierungen werden in einer Dissertationsvereinbarung festgehalten.

(5) Der Gesamtumfang der zu erbringenden Leistungen soll in der Regel einen Umfang von 44-60 ECTS-Punkten nicht überschreiten. In einzelnen begründeten Fällen ist mit Zustimmung des zuständigen studienrechtlichen Organs eine Überschreitung der Obergrenze möglich (siehe § 5 Abs. 2 a).

(6) Das Studium kann nach Maßgabe der Möglichkeiten auch teilweise in einer Fremdsprache durchgeführt werden.

§ 4 Einreichen und öffentliche Präsentation des Dissertationsvorhabens

Die/der Studierende hat einen Antrag auf Genehmigung des Dissertationsvorhabens gemeinsam mit einer Betreuungszusage bei dem zuständigen studienrechtlichen Organ einzureichen. Dieser Antrag muss ein Exposé der Dissertation, einen wissenschaftlichen Aufsatz oder Projektantrag aus dem Themenbereich der Dissertation (siehe § 3 Abs. 3 b), einen Zeitplan sowie eine Auflistung der erforderlichen Ressourcen enthalten. Diese Grundlagen für das Dissertationsvorhaben sind nach einer fakultätsöffentlichen Präsentation (siehe § 3 Abs. 3 d) durch das zuständige studienrechtliche Organ zu genehmigen. Findet das Dissertationsvorhaben im Rahmen eines bereits extern nach internationalen Maßstäben positiv evaluierten Forschungsprojekts statt,³ kann die Genehmigung des Dissertationsvorhabens durch das zuständige studienrechtliche Organ auch vor der fakultätsöffentlichen Präsentation erfolgen. Die Genehmigung des Dissertationsvorhabens ist jedenfalls Voraussetzung für die Unterzeichnung einer Dissertationsvereinbarung.

§ 5 Dissertationsvereinbarung

(1) Satzungsgemäß ist eine Dissertationsvereinbarung zwischen der Betreuungsperson und der/dem Dissertantin/en mit Zustimmung des zuständigen studienrechtlichen Organs abzuschließen.

(2) Als allgemeiner Rahmen für die Dissertationsvereinbarungen im Doktoratsstudium „Katholische Theologie“ wird festgelegt:

a) Individuelle Förderung von Kompetenzen im Dissertationsfach bzw. den theologischen Vertiefungsfächern sowie von Sprachkompetenz. (= 0-20 ECTS)

³ Diese Bedingung gilt jedenfalls bei FWF-Projekten und genehmigten Doktorats- und Initiativkollegs als erfüllt.

(b) Modul „Vertiefung“: Vertiefung im Dissertationsfach in thematischer und/oder methodischer Hinsicht sowie Vertiefung in mindestens einer weiteren, mit dem Dissertationsfach nicht unmittelbar benachbarten theologischen Disziplin (mindestens 8 ECTS) der katholischen Theologie bzw. einem strukturierten Doktoratsprogramm (z.B. Graduiertenkolleg). (= insgesamt 22-30 ECTS)

(c) Modul „Hochschuldidaktik“: allgemeine universitäre oder speziell für Doktoranden ausgewiesene fakultäre LVen zur theoretischen wie praktischen Hochschuldidaktik (inkl. E-Learning). (= 4-8 ECTS)

d) Modul „Theologie im Kontext von Kirche, Wissenschaft und Gesellschaft“: Die Förderung von theoretischen und praktischen Kompetenzen, Theologie in den genannten Kontexten zu kommunizieren und positionieren. (= 4-8 ECTS)

(e) Modul "Mitwirkung an einer wissenschaftlichen Veranstaltung": die Mitgestaltung einer Fachtagung, eines Kolloquiums, eines Workshops etc. oder die Mitarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung einer Lehrveranstaltung. (= 3 ECTS)

§ 6 Dissertation

(1) Im Studium ist eine Dissertation zum Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen (§ 51 Abs. 2 Z 13 UG 2002) anzufertigen. Es wird eine Qualität erwartet, die eine Veröffentlichung zumindest in Teilen gemäß dem Standard des Fachs ermöglicht.

(2) Die Veröffentlichung von Teilergebnissen des Dissertationsprojektes in wissenschaftlichen Fachmedien und deren Präsentation bei wissenschaftlichen Tagungen vor der Einreichung der Dissertation ist erwünscht (siehe § 5 Abs. 2 e).

§ 7 Defensio und Rigorosum

Wurden alle Leistungsnachweise im Sinne des § 3 positiv erbracht und wurde die Dissertation durch die Beurteiler/innen positiv beurteilt, erfolgt eine mündliche Abschlussprüfung vor einer Kommission. Diese Prüfung hat die Präsentation und die Verteidigung der wissenschaftlichen Arbeit zum Inhalt (Defensio) sowie eine Erörterung der Dissertationsergebnisse im Kontext der gesamten Theologie, insbesondere des Dissertations- und des gewählten Vertiefungsfaches bzw. der gewählten Vertiefungsfächer (Rigorosum). Die Prüfungskommission wird nach den Regelungen der Satzung zusammengesetzt und besteht aus wenigstens drei Prüfenden. Die mündliche Abschlussprüfung findet im Rahmen einer fakultätsöffentlichen Präsentation, in der Regel mit mehreren Kandidaten/innen statt.

§ 8 Prüfungsordnung

Die Lehrveranstaltungen des Curriculums sind als folgende Lehrveranstaltungstypen anzubieten:

Vorlesung (3 ECTS / 2 SSt oder 2 ECTS / 1 SSt)

Seminar (4 ECTS / 2 SSt)

Lehrseminar (4 ECTS / 2 SSt)

Forschungs- oder Doktorandenseminar (6 ECTS / 2 SSt)

Übung, Praktikum, Werkstatt (3 ECTS / 2 SSt)

Privatissimum (2 ECTS / 1 SSt)

Diese Lehrveranstaltungstypen sind wie folgt definiert:

Vorlesung (VO) ist eine Lehrveranstaltung, die der Einführung in die wesentlichen Inhalte und Methoden eines Faches dient. Sie geht auf die hauptsächlichen Lehrmeinungen im betreffenden Fach und dessen Teilbereichen ein. Hauptvorlesungen führen in das gesamte

Fachgebiet ein, Spezialvorlesungen in einzelne Teil- und Forschungsbereiche. Vorlesungen vermitteln den Stoff im Wesentlichen in Vortragsform.

Seminar (SE) ist eine in den wissenschaftlichen Diskurs und dessen Argumentationsstruktur einführende Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter, wobei dieser maßgeblich durch die aktive Teilnahme der Studierenden (mündliche und schriftliche Diskussionsbeiträge, Protokolle) und durch das Verfassen einer kurzen wissenschaftlichen Arbeit („Seminararbeit“) hergestellt wird.

Lehrseminar (LS) ist eine Mischform von Vorlesung (s. o.) und Seminar (s. o.) mit immanentem Prüfungscharakter. Teile des Stoffes werden dabei vom Lehrveranstaltungsleiter vorgetragen, andere Teile werden gemeinsam (z. B. durch Textlektüre und Seminarreferate) erarbeitet. Die Beurteilung erfolgt aufgrund einer Prüfung über den Vorlesungsteil und einer Bewertung schriftlich vorgelegter Seminarreferate.

Das **Forschungsseminar (FS)** ist eine Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter, die zur Teilnahme am gehobenen bzw. speziellen wissenschaftlichen Diskurs eines Faches befähigt bzw. anleitet. Nach Möglichkeit beteiligt es die Teilnehmenden an einem bestehenden Forschungsprojekt des Lehrveranstaltungsleiters. Grundlage für die Beurteilung sind die aktive Mitarbeit der Studierenden sowie eine überschaubare wissenschaftliche Arbeit mit eigenständigem Forschungsertrag, die sich im Idealfall zur Publikation eignet.

Das **Doktorandenseminar (DR)** als eine Spezialform des Forschungsseminars beschränkt den Teilnehmerkreis auf Doktoratsstudierende.

Übung (UE) ist eine Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter, welche die Fähigkeit vermittelt, den erworbenen theoretischen Lehrstoff praktisch anzuwenden, etwa in Form einer Einführung in den Umgang mit den nötigen Hilfsmitteln und / oder Geräten.

Praktikum (PK) ist eine Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter außerhalb und / oder innerhalb der Universität, in der Kenntnisse und Fähigkeiten bei Arbeiten und Projekten in einem kirchlichen, schulischen oder sonstigen institutionellen Praxisfeld angewandt und geübt werden. Die Beurteilung erfolgt aufgrund der aktiven Teilnahme der Studierenden an der Durchführung des Praktikums und eines abschließenden schriftlichen Praktikumsberichtes.

Werkstatt (WS) ist eine Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter, in der mittels kreativer Ideen, Methoden und Arbeitstechniken pastoraltheologische oder religionspädagogische Problemfelder inhaltlich, konzeptionell und methodisch bis zur Umsetzung hin bearbeitet werden. Die Beurteilung erfolgt aufgrund der aktiven Teilnahme der Studierenden an der Durchführung des Projektes und eines abschließenden schriftlichen Projekt- bzw. Werkstattberichtes.

Privatissimum (PV) ist eine Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter, die entstehende wissenschaftliche Arbeiten (v.a. Dissertationen) in ihrer Thematik und Methodik konstruktiv-kritisch diskutiert und begleitet. Die Beurteilung erfolgt aufgrund der aktiven Mitarbeit sowie mündlicher und schriftlicher Beiträge der Studierenden.

§ 9 Abschluss des Studiums

(1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Leistungen im Sinne des § 3 Abs 2 positiv absolviert wurden.

(2) Absolventinnen und Absolventen des Studiums wird der akademische Grad „Doktor der Theologie“, abgekürzt „Dr. theol.“ gemäß § 54 (4) UG 2002 verliehen.

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2009 in Kraft.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieses Curriculums das Doktoratsstudium Katholische Theologie begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen. Das nach den Organisationsvorschriften zuständige Organ hat generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

(3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums einem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Doktorats-Studienplan unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30. September 2017 abzuschließen. Wenn im Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das zuständige Organ von Amts wegen oder auf Antrag der/des Studierenden mit Bescheid festzustellen, welche Studienleistungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

ANHANG:

In ihrer derzeit geltenden Fassung sieht die Satzung folgende Bestandteile einer Dissertationsvereinbarung vor:

1. den Namen der/des Studierenden, Matrikelnummer, Geburtsdatum;
2. die Namen der betreuenden Personen;
3. das Thema der Dissertation;
4. das Curriculum, auf dessen Basis das Studium absolviert wird;
5. das Dissertationsgebiet, dem die Dissertation zugeordnet wird;
6. das Exposé, das der Genehmigung zu Grunde liegt;
7. den Zeitplan für das Dissertationsvorhaben;
8. die zu erbringenden Leistungsnachweise auf Basis des Curriculums;
9. die Eckdaten zur Betreuung, insbesondere die Frequenz der geplanten Feedbackgespräche zwischen Betreuerinnen, Betreuern und Studierenden;
10. Verpflichtungserklärung der Studierenden zur Einhaltung der Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis.

